

## **Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis**

**GEMEINDE:**

**BINN**

**19.05.2014**

### **SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN**

#### **Quellen BIN 101, BIN 201, BIN 301 und BIN 401**

##### **Private Quellen:**

**BIN 501, BIN 601, BIN 701, BIN 801, BIN 901+902, BIN 1001+1002**

##### **Öffentliche Auflage**

Publikation im Amtsblatt vom: ..... Dauer: 30 Tage

##### **Genehmigung durch**

den Gemeinderat am:.....

den Kanton Wallis am:.....

Der Gemeindepräsident:.....

Der Gemeindeschreiber:.....

Stempel der Gemeinde:

OSPAg BAHNHOFSTRASSE 11 POSTFACH 597 3900 BRIG T +41 (0) 27 923 09 00  
F +41 (0) 27 924 39 17 INFO@OSPAg.CH WWW.OSPAg.CH

Sachbearbeiter:

Heynen Martin

Ing.-Geologe MSc ETH

ODILO SCHMID & PARTNER AG  
**OSPAg**  
GEOLOGIE-GEOTECHNIK

---

**Verteiler:**

Gemeindeverwaltung Binn

7 Ex

Kantonale Dienststelle für Umweltschutz:

2 Ex

## Teil 1: Administratives

### Art. 1.01.000 Geltungsbereich

#### Art. 1.01.100 Schutzzonen

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickerungszonen), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

#### Art. 1.01.200 Trinkwasserfassungen

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Trinkwasserfassungen:

Name der Quelle	Koordinaten	Kote [m ü. M.]	Bezeichnung
Lochgraben	658'170/135'560	1'520	<b>BIN 101</b>
Im Feld	660'180/135'600	1'660	<b>BIN 201</b>
Giessen (Im Loch)	660'180/136'020	1'600	<b>BIN 301</b>
Turbe	663'960/138'680	2'440	<b>BIN 401</b>
<b>Private Quellen</b>			
Schineregmach	659`990/136`090	1`740	<b>BIN 501</b>
Schapulmatta	657`580/133`910	1`830	<b>BIN 601</b>
GKW, Leewald	656`860/133`260	1`480	<b>BIN 701</b>
Heimen, Lee	656`760/132`685	1`470	<b>BIN 801</b>
Binntalhütte, Quellbach	665`445/136`255	2`225	<b>BIN 901</b>
Binntalhütte, Kluft	665`885/136`215	2`320	<b>BIN 902</b>
Bschissni Matte	657`235/132`425 657`280/132`485	1`720 1`780	<b>BIN 1001</b> <b>BIN 1002</b>

### Art. 1.02.000 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Herbst 2013) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

#### Art. 1.02.100 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 1.02.101 Baustellen
- 1.02.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen
- 1.02.103 Wärmenutzung aus dem Untergrund

- 1.02.104 Abwasseranlagen
- 1.02.105 Versickerungsanlagen
- 1.02.106 Strassen
- 1.02.107 Untertagebauten
- 1.02.108 Landwirtschaft
- 1.02.109 Forstwirtschaft
- 1.02.110 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger
- 1.02.111 Materialausbeutung
- 1.02.112 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen
- 1.02.113 Fließgewässer-Revitalisierung

**Art. 1.02.200 Liste der in den Vorschriften nicht behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch nicht behandelt:

- 1.02.201 Bahnanlagen
- 1.02.202 Luftverkehrsanlagen
- 1.02.203 Militärische Anlagen und Schiessplätze
- 1.02.204 Freizeit- und Sportanlagen
- 1.02.205 Friedhofsanlagen und Wasenplätze

**Art. 1.02.300 Änderungen des Zonennutzungsplanes**

- 1.02.301 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- 1.02.302 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
- 1.02.303 Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

**Art. 1.03.000 Betroffene Grundeigentümer**

- 1.03.101 Die öffentlichen Quellen befinden sich in Besitz von der Gemeinde Binn. Die Eigentumsverhältnisse der privaten Quellen ist nicht im Detail bekannt.

**Art. 1.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen**

Abgesehen von der Flurstrasse zum *Schineregmach*, entstehen weder in S2 noch in S3 der hier behandelten öffentlichen Quellen Konflikte mit bestehender Infrastruktur.

Die Alphütte im *Lee* befindet sich im Bereich der Quellschutzone S3 der Quelle BIN 801.

**Art. 1.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren**

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität durch die landwirtschaftliche und touristische Nutzung ergibt sich durch den Einsatz von:

- Alpwirtschaft
- Ev. Forstwirtschaft
- Transport von wassergefährdenden Substanzen auf der Flurstrasse zum *Schineregmach*.
- Abwasser der Alphütte im *Lee*.
- Ev. Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen

**Art. 1.06.000 Ziel**

Ziel ist die Erhaltung einwandfreien Trinkwassers in der natürlichen Schüttungsmenge der Quellen der Gemeinde Eggerberg. Die Verwirklichung dieses Ziels wird mit folgenden Grundsätzen angestrebt:

- **Schutzzone S2:** Bauverbot oder eingeschränkte Baumöglichkeiten mit Auflagen.
- **Schutzzone S3:** Die Abwasserentsorgung muss in den Wohnzonen gemäss den gesetzlichen Auflagen ausgeführt werden.

**Art. 1.07.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen****Art. 1.07.100 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

## 1.07.101 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

## 1.07.102 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grund-eigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsver-sammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.

## 1.07.103 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers

Die chemische Kontrolle des Quellwassers der **Quellen BIN101, BIN 201 und BIN 301** muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Termine:

- 1 Probe während des allgemeinen Tiefwasserstandes (Januar bis März)

- 1 Probe während des allgemeinen Hochwasserstandes (Juni bis Ende August)  
Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:
  - Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat.  
Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.
- 1.07.104 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers  
Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss zweimal jährlich durchgeführt werden und das gesamte Versorgungsnetz umfassen. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokokken untersucht werden.  
Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.
- 1.07.105 Überwachung der Nutzungsbeschränkung  
Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.
- 1.07.106 Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemittelleinsatz  
Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Güllegaben pro m<sup>2</sup>) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.
- 1.07.107 Stilllegung nicht zonenkonformer Anlagen  
Alle allfälligen nicht zonenkonformen Anlagen müssen stillgelegt und allenfalls entfernt werden. Dies gilt insbesondere für in den Schutzzonen S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub> situierte Tanks. Die Energieversorgung ist durch nicht wassergefährdende Anlagen sicherzustellen (elektrisch, Solarenergie).
- 1.07.108 Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen  
Die Gemeindebehörde hat die Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen gemäss Kapitel 9.2 der "Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Staates Wallis (vergl. Beilage 3, Kap. 4) zu veranlassen.
- 1.07.109 Punktuelle Massnahmen  
Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quellfassungen umgesetzt werden.  
Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.
- 1.07.110 Weitere Massnahmen  
Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Bezug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen.  
Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonenplan offiziell durch den Genehmigungsentscheid des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt oder des Staatsrats, falls mehrere Gemeinden betroffen sind, in Kraft.
- Art. 1.07.200 Die Bodenbewirtschafter**
- Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.  
Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:
- 1.07.201 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.110 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

**1.07.202 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen**

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

**Art. 1.07.300 Die Betreiber von Bahnanlagen und Skipisten**

Die Betreiber von Bahnanlagen und Skipisten sind dafür verantwortlich, dass weder beim Betrieb noch beim Unterhalt der Bahnanlagen und Skipisten eine Gefährdung für das Quellwasser besteht.

**Art. 1.08.000 Termine**

Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemitteleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.

**Art. 1.09.000 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

**Art. 1.10.000 Entscheid bei Streitigkeiten**

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 1.11.000 Inkrafttreten**

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Departements für Umwelt- und Raumplanung, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

**Art. 1.12.000 Verschiedenes**

Der hydrogeologische Bericht und die Quellschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.

## Teil 2: Technisches

### Art. 2.01.100 Nutzungsvorschriften

#### Legende zu den Referenztabellen

- + Aus hydrogeologischer Sicht unproblematisch. Keine Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- b Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- Nicht zugelassen.
- +<sup>n</sup> Aus hydrogeologischer Sicht mit Einschränkungen gemäss Anmerkung unproblematisch. Keine Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- +<sup>b</sup> Grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich.
- b<sup>n</sup> Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden, mit Einschränkungen gemäss Anmerkung. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- <sup>b</sup> Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.
- <sup>n</sup> Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Anmerkung Ausnahmen bewilligen.

In aller Regel ist mit dem Hinweis „b“ die kantonale Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG und Art. 32 GSchV, also die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemeint.

## Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen

Bereiche, Zonen, Areale	Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen
Übrige Bereiche üB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgfaltspflicht</li> <li>• Bewilligungspflicht für Materialausbeutung</li> <li>• Ablagerungsverbot für brennbare Abfälle</li> <li>• Erhaltung der Grundwasservorkommen</li> </ul>
<b>Besonders gefährdete Bereiche</b>	
Gewässerschutzbereich A <sub>U</sub>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen</li> <li>• keine Anlagen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen</li> <li>• besondere Vorschriften für die Gewinnung von Kies, Sand und anderem Material</li> </ul>
Zuströmbereich Z <sub>U</sub>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kantone legen die zum Schutz des Wassers erforderlichen Massnahmen fest, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger</li> <li>➢ Einschränkung der acker- und gemüse- baulichen Produktionsoberflächen, bei der Kulturwahl usw.</li> <li>➢ Verzicht auf Wiesenumbruch im Herbst und auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland</li> </ul> </li> </ul>
Für Zuströmbereiche, welche anstelle einer Zone S3 ausgeschieden wurden (Z <sub>U</sub> nach Anh. 4 Ziff. 121 Abs. 1 GSchV), gelten, ausser für die Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone S3	
<b>Gewässerschutzschutzzonen und -areale</b>	
Zone S3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> <li>• keine Deponien</li> <li>• keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht</li> <li>• keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel</li> </ul>
Zone S2	<p>zusätzlich zu den Massnahmen in S3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Bauverbot (Ausnahmen möglich)</li> <li>➢ keine Grabungen und Terrainveränderungen</li> <li>➢ keine Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können</li> <li>➢ keine mobilen und persistenten Pflanzenschutzmittel</li> <li>➢ kein flüssiger Hofdünger (Ausnahmen möglich)</li> </ul>
Zone S1	Zulässig sind nur Tätigkeiten, die der Trinkwassernutzung dienen
Grundwasserschutzareale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauverbot</li> <li>• keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> </ul>

**Art. 2.01.101 Baustellen**

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Grossbaustellen und Installationsplätze	+	+ <sup>b</sup>		-	b	-	-
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	+	+		-	+ <sup>4</sup>	-	-
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	+	+		+	+	-	-
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien <sup>4</sup>	+	+		-	+ <sup>b</sup>	-	-
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	+	+		-	+ <sup>b</sup>	-	-
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs-, und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsanbeiten	+	+ <sup>4</sup>		+ <sup>4</sup>	+ <sup>4</sup>	-	-
Sanitäre Anlagen <sup>5</sup>	+	+		+	+	-	-
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) <sup>6</sup>	+	+		-	+	-	-
Spritzbeton	+	+		-	b	-	-
Dichtungs-/Spundwände	+	b <sup>7</sup>		-	-	-	-
Ramm- und Bohrpfähle <sup>8</sup>							
• Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	+	+ <sup>b/7</sup>		-	+ <sup>b</sup>	-	-
• Ortsbetonpfähle	+	+ <sup>b/7</sup>		-	b	-	-
• Bohrpfähle mit Bohrspülung	+	+ <sup>b/7</sup>		-	-	-	-
• Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	+	+ <sup>b/7</sup>		-	b	-	-
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	+	- <sup>10</sup>		-	-	-	-
Injektionen <sup>9</sup>	+	- <sup>10</sup>		-	- <sup>10</sup>	-	-
Bohrungen <sup>8/11</sup> , Ramm-/Drucksondierungen <sup>11</sup>	+	b		-	- <sup>b</sup>	-	-
Grabungen, Baggerschlitzte	+	+ <sup>12</sup>		-	+ <sup>b</sup>	-	-
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (z.B. für Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	+	+ <sup>b</sup>		-	b <sup>13</sup>	-	-
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	+	+		-	+	-	-
Verwendung von Recyclingbaustoffen	+	+		-	b	-	-

### Art. 2.01.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden. Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke zwei Jahre.	+	+ <sup>7/14</sup>		- <sup>2</sup>	+ <sup>b/15</sup>	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.	+	b <sup>7/14</sup>		- <sup>2</sup>	- <sup>b/15</sup>	-	-
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	+	+		- <sup>2</sup>	+	-	-
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze <sup>4</sup>	+	+		- <sup>2</sup>	+ <sup>b</sup>	-	-
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	+	+		-	-	-	-

### Art. 2.01.103 Wärmenutzung aus dem Untergrund

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Entnahmebrunnen und Versickerungsbauwerke <sup>8</sup> für die Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken	+	b <sup>18</sup>		-	-	-	-
Erdwärmesonden, -pfähle <sup>8/11/66</sup>	+	+ <sup>b/19</sup>		-	- <sup>b/20</sup>	-	-
Tiefe Geothermie (Geothermiebohrung) <sup>8/11</sup>	+	+ <sup>b/19</sup>		- <sup>2</sup>	- <sup>b/20</sup>	-	-
Erdregister/Wärmekörbe <sup>69</sup>	+	+		- <sup>2</sup>	- <sup>b/20</sup>	-	-

### Art. 2.01.104 Abwasseranlagen

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+	+		- <sup>2</sup>	+ <sup>b/21</sup>	- <sup>21/22</sup>	-
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+	+		- <sup>2</sup>	b <sup>21</sup>	-	-
Abwasserreinigungsanlagen <sup>23</sup>	+	b		-	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen <sup>23</sup>	+	b		- <sup>2</sup>	- <sup>b/24</sup>	-	-
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-		-	-	-	-

### Art. 2.01.105 Versickerungsanlagen

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Versickerung von unbeeinflusstem Grundwasser	+	+ b		-	b	-	-
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser <sup>25</sup>							
• über eine bewachsene Bodenschicht	+	+		- <sup>2</sup>	- <sup>b/27</sup>	-	-
• unter Umgehung einer bewachsenen Bodenschicht <sup>26</sup>	+	b		-	-	-	-
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser	- <sup>b</sup>	- <sup>b</sup>		-	-	-	-

### Art. 2.01.106 Strassen

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1	
Strassen								
• in Dammlage oder ebenerdig	+	+ <sup>b</sup>		- <sup>2</sup>	+ <sup>4</sup>	-	-	
• in Unterführungen und Geländeeinschnitten	+	b		- <sup>2</sup>	b <sup>4</sup>	-	-	
Strassen in Tunnels					siehe Tabelle Untertagebauten			
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	+	+		- <sup>2</sup>	+	- <sup>31</sup>	- <sup>31</sup>	
Tankstellen <sup>4</sup>	+	b		-	-	-	-	
Grosse Parkplatzanlagen	+	+		- <sup>2</sup>	b <sup>4</sup>	-	-	

### Art. 2.01.107 Untertagebauten

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Tunnel	+	+ <sup>b</sup>		- <sup>2</sup>	- <sup>b</sup>	-	-
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	- <sup>33</sup>	-		-	-	-	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlösser, Kraftwerkstavernen ohne Transformatoren	+	+ <sup>b</sup>		- <sup>2</sup>	- <sup>b</sup>	-	-
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	+	+ <sup>b</sup>		-	-	-	-

**Art. 2.01.108 Landwirtschaft**

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Dauergrünland (Schnittnutzung)	+	+		+	+	+	+
Weiden	+	+		+	+	+	-
Ackerflächen (inkl. Kunstwiesen)	+	+		+	+ <sup>35</sup>	+ <sup>35</sup>	-
Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen <sup>36</sup>	+	+		+	-	-	-
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		b <sup>2</sup>	+ <sup>35</sup>	-	-
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	+	+		+	+	+	-
Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen u.Ä.	+	+		b <sup>2</sup>	b	-	-
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	+	+		+	+	- <sup>b</sup>	-
Freihaltung von Schweinen	+	+		b	-	-	-
Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe	+	+		b	-	-	-
Befestigte Laufhöfe	+	+		- <sup>2</sup>	+ <sup>b</sup>	-	-
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen <sup>37</sup>	+	+ <sup>b/38</sup>		- <sup>2</sup>	+ <sup>b/39</sup>	-	-
Überflur-Güllenbehälter	+	+		-	+ <sup>b/40</sup>	-	-
Güllenteiche <sup>37</sup>	+	b		-	-	-	-
Mistlager							
• Mistlager auf Mistplatte	+	+		- <sup>2</sup>	+ <sup>b</sup>	-	-
• Zwischenlagerung im Feld	+	+		b	-	-	-
Kompostmieten (namentlich Feldrandkompostierung)	+	+		b	-	-	-
Lagerung von Siloballen und -würsten auf Naturboden	+	+		+ <sup>b</sup>	- <sup>b</sup>	-	-
Fahrsilos	+	+		b	-	-	-
Rauhfuttersilos	+	+		- <sup>2</sup>	+ <sup>b</sup>	-	-

**Art. 2.01.109 Forstwirtschaft**

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Wald	+	+		+	+	+	+
Pflege	+	+		+	+	+	+
Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung	+	+		+	+	+	-
Rodungen/Kahlschlag	+	+ <sup>b</sup>		b	b	-	-
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	+	+		- <sup>2</sup>	+ <sup>b</sup>	-	-
Holzlagerplätze	+	+		+	+ <sup>b/63</sup>	+ <sup>b/63</sup>	-

### Art. 2.01.110 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Pflanzenschutzmittel ohne Herbizide und Regulatoren <sup>43</sup>							
• Landwirtschaft	+	+		+	+	+ <sup>44</sup>	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
• Park- und Sportanlagen	+ - 45/46	+ - 45/46		+ - 45/46	+ - 45/46	-	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-		-	-	-	-
• Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.							
Herbizide und Regulatoren							
• Landwirtschaft	+	+		+	+	+ <sup>44</sup>	
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
• Park- und Sportanlagen	+ - 47/48	+ - 47/48		+ - 47/48	+ - 47/48	-	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-		-	-	-	-
• Bahnanlagen <sup>49</sup>	+ - 50	+ - 50		+ - 50	+ - 50	-	-
• National- und Kantonsstrassen	-	-		-	-	-	-
• übrige Strassen, Wege, Plätze	-	-		-	-	-	-
• Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	- 50	- 50		- 50	- 50	-	-
Holzschutzmittel							
• Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	+	+		+	+ <sup>51</sup>	-	-
Flüssige Hofdünger <sup>52</sup>							
• Landwirtschaft	+	+		+	+	- <sup>53</sup>	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
• Park- und Sportanlagen	+ - 54	+ - 54		+ - 54	+ - 54	-	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-		-	-	-	-
Mist <sup>52</sup>							
• Landwirtschaft	+	+		+	+	+	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
• Park- und Sportanlagen	+ - 54	+ - 54		+ - 54	+ - 54	+	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-		-	-	-	-
Kompost							
• Landwirtschaft	+	+		+	+	+	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
• Park- und Sportanlagen	+ - 55	+ - 55		+ - 55	+ - 55	+	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-		-	-	-	-
Mineraldünger							
• Landwirtschaft	+	+		+	+	+	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
• Park- und Sportanlagen	+ - 56	+ - 56		+ - 56	+ - 56	+	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-		-	-	-	-

### Art. 2.01.111 Materialausbeutung

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels <sup>58</sup>	+	b <sup>59</sup>		-	-	-	-
Ausbeutung unterhalb des Grundwasserspiegels <sup>58</sup>	b <sup>61</sup>	-		-	-	-	-

### Art. 2.01.112 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	+	+		-	+	-	-
Deponien und Zwischenlager <sup>68</sup>	+ b/67	+ b/67		-	-	-	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe sowie Zwischenlager	+	+ b		-	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	+	+ b		-	-	-	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	+	b		-	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe							
• Flüssigkeiten	+	b <sup>7/14</sup>		- <sup>2</sup>	- <sup>15</sup>	- <sup>16</sup>	- <sup>17</sup>
• Feststoffe	+	b		-	-	-	-
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	+	b		-	-	-	-
Erdgasleitungen	+	+		- <sup>2</sup>	b	-	-

### Art. 2.01.113 Fließgewässer-Revitalisierung

	üB	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Fließgewässer-Revitalisierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten; Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	+	b		- <sup>2</sup>	b	-	-

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Im Zuströmbereich  $Z_U$  gelten die von den Kantonen für den jeweiligen  $Z_U$  verfügten spezifischen Schutzmassnahmen. Zudem gelten die Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen der jeweils überlager-ten Gewässerschutzbereiche oder Schutzzonen. Ist in Karst- und Kluftgesteinsegebieten ein Zuströmb-  
reich an Stelle einer Zone S3 ausgeschieden worden, so gelten die Bestimmungen für die Zone S3,  
ausser für die Materialausbeutung.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zur Erstellung einer Baute oder Anlage in der künftigen Zone S3 erteilen, wenn Lage und Ausdehnung der künftigen Grundwasserschutzzonen aufgrund hydrogeologischer Abklärungen bereits festgelegt sind. Bei ausnahmsweise bewilligten Bauten oder Anlagen gelten die Nutzungsbeschränkungen der zukünftigen Zone (Anh. 4 Ziff. 23 Abs. 2 GSchV).
- <sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. B GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine we-  
sentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. D GSchV). Nicht zu-  
lässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem  
Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C  
GSchV).
- <sup>4</sup> Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach  
Behandlung.
- <sup>5</sup> Mit Ableitung in die Kanalisation gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV.
- <sup>6</sup> Versickerungsverbot mit Ausnahmen gemäss Art. 8 GSchV.
- <sup>7</sup> Im Bereich  $A_U$  sind Bauten und Anlagen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserspiegel zu er-  
stellen; die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers  
gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2  
GSchV). Ein temporäres Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser während der Bauphase ist  
bewilligungspflichtig.
- <sup>8</sup> Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe techni-  
sche Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen  
Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall  
zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sa-  
nierung von Schadenfällen sowie die sachgemäße Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle  
verwendeten oder anfallenden Materialien.
- <sup>9</sup> Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- <sup>10</sup> Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im nicht wassergesättigten Untergrund.
- <sup>11</sup> Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutz-  
vorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- <sup>12</sup> Sofern der Eingriff mindestens 2 m über dem max. Grundwasserspiegel erfolgt, kann auf eine Bewilli-  
gung nach Art. 32 GSchV verzichtet werden.
- <sup>13</sup> Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1  
Bst. d GSchV).
- <sup>14</sup> Grosstanks für die Lagerung von Flüssigkeiten, welche in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern  
können, sind im Bereich  $A_U$  nicht zulässig. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen ges-  
tatten.
- <sup>15</sup> In der Zone S3 sind zulässig:
  - freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die  
dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
  - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (Der Kanton kann die Anzahl der zuge-  
lassenen Gebinde beschränken);
  - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Be-  
trieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Ab-  
füllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen;

- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l.
- <sup>16</sup> In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- <sup>17</sup> In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
- <sup>18</sup> Die zuständige Behörde kann Minimalanforderungen, so z.B. an die Trägerschaft oder die Grösse der Anlage stellen, um eine professionelle Beaufsichtigung und Wartung der Entnahme- und Rückgabeanlage zu gewährleisten. Die Rückgabeanlage darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und muss bei Nichtmehrverwendung rückgebaut werden.
- <sup>19</sup> Es empfiehlt sich, ausserhalb von Schutzzonen Gebiete zu bestimmen, in welchen Erdwärmesonden und Energiepähle zulässig, bedingt zulässig bzw. nicht zulässig sind.
- <sup>20</sup> Keine Direktverdampferanlagen. Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden können.
- <sup>21</sup> Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschatz in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Kanalisationssanlagen in Grundwasserschutzzonen sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme.
- <sup>22</sup> Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohssysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.
- <sup>23</sup> Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grundwasseraffassung gefährdet werden kann.
- <sup>24</sup> Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- <sup>25</sup> Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 2 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen resp. Durch das Versickerungsbauwerk muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- <sup>26</sup> Der qualitative Schutz ist durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- <sup>27</sup> Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- <sup>28</sup> Mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzone.
- <sup>29</sup> Falls nicht nur ausnahmsweise Zisternenwagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten abgestellt werden, sind spezielle Gewässerschutzmassnahmen erforderlich.
- <sup>30</sup> In der Zone S2 ist das erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- <sup>31</sup> Im Interesse der Wassergewinnung zulässig.
- <sup>32</sup> An und Abflugschneisen sollen nicht direkt über Grundwasserschutzzonen führen.
- <sup>33</sup> Gemäss Art. 24 GSchG.

- 34 Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten.
- 35 In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügen die Behörden die notwendigen Einschränkungen und Auflagen für diese Nutzungen.
- 36 Bewilligung nach Art. 7 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt erforderlich (Freisetzungsvorordnung, FrSV, SR 814.911 vom 25. August 1999).
- 37 Güllengruben und -teiche sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.
- 38 Im Bereich Au ist der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitung) mindestens alle 10 Jahre zu prüfen.
- 39 In der Zone S3 ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschaft erforderlich. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitung) ist alle 5 Jahre zu prüfen.
- 40 Max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m<sup>3</sup>.
- 41 Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.
- 42 Vorbehalten bleiben die von den Behörden (BLW, BAV) für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen (z.B. max. Einsatzmenge, Beschränkung auf einzelne Früchte) und Verbote (z.B. Atrazinverbot in Karstgebieten).
- 43 Das Verwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Bewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf.
- 44 Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können.
- 45 Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine Bewilligung (Art. 25 WaV)
- 46 Können Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung in pflanzlichen Forstgärten ausserhalb der Zonen S bewilligt.
- 47 Die Verwendung von Herbiziden ist im Wald verboten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- 48 Bewilligt wird die Verwendung in forstlichen Pflanzgärten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- 49 Weisungen Bundesamt für Verkehr (BAV); nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.
- 50 Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden.
- 51 Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen.
- 52 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).
- 53 Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m<sup>3</sup>/ha flüssiger Hofdünger ausgebracht werden, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage.  
Zudem gilt:
- Der höchstmögliche Grundwasserspiegel muss mehr als 3 m unter der Erdoberflächen liegen.
  - Die möglichst gleichmässige Düngung darf nur in der Vegetationsperiode und nur auf begrünte Flächen erfolgen.
  - Güllenverschlauchung oder Lanzendüngung ist nicht zugelassen.
  - Das oberflächliche Abfliessen in Geländevertiefungen oder zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

- 54 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Hofdüngern** kann erteilt werden auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. B WaV).
- 55 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von **Kompost** kann erteilt werden für das Ausbringen auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. B WaV) sowie in forstlichen Pflanzgärten (Art. 27 Abs. 2 Bst a Ziff. 1 WaV).
- 56 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Mineraldüngern** kann erteilt werden in forstlichen Pflanzgärten sowie von nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 WaV).
- 57 Kein Einsatz von Herbiziden und Dünger.
- 58 Bewilligung nach Art. 44 GSchG erforderlich.
- 59 Bei der Ausbeutung von Material muss eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden; darunter wird der freie Spiegel verstanden, welcher entweder in langjährigen Messreihen (mindestens 10 Jahre) maximal erreicht wurde oder welcher, bei Aufzeichnungen von weniger als 10 Jahren, basierend auf einer hydrogeologisch ausreichenden Datenbasis, statistisch höchstens alle 10 Jahre einmal erreicht wird. Liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 3 Bst. A GSchV).
- 60 Ist in Karst- und Kluftgesteinsgebieten ein Zuströmbereich an Stelle einer Zone S3 ausgeschieden worden, so kann eine Abbaubewilligung nur so weit erteilt werden, als dadurch die Vulnerabilität nicht derart erhöht wird, dass der Abbaubereich in die Zone S2 zu liegen käme.
- 61 Die Bewilligung für den Kiesabbau aus dem Grundwasser darf nicht erteilt werden, falls nicht sichergestellt ist, dass
- der Durchfluss während und nach dem Abbau respektive der Auffüllung gewährleistet ist (Stehen lassen von Kieskorridoren);
  - die Gefährdung durch wassergefährdende Flüssigkeiten mit entsprechenden Massnahmen ausgeschlossen werden kann (Elektrische Schwimmbagger, Abbau vom Ufer aus mit Dragline, biologisch abbaubare Hydrauliköle usw.)
- 62 Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.
- 63 Nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung.
- 64 Gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe.
- 65 Beschneiung mit Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.
- 66 Der Sondenfuss muss über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen.
- 67 Vorbehalten sind die Bestimmungen der TVA.
- 68 Die Anforderungen gemäss Anhang 2 TVA müssen erfüllt sein.
- 69 Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m.